

- Der Fachverband für das Sportschießen -

### SATZUNG DES KREISSCHÜTZENVERBAND CELLE STADT UND LAND e.V. - gültig ab 14.07.2023 -

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit
§ 4	Zuständigkeiten des Verbandes
§ 5	Geschäftsjahr
§ 6	Mitgliedschaft
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 8	Rechte der Mitglieder
§ 9	Pflichten der Mitglieder
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 11	Organe und ständige Ausschüsse
§ 12	Geschäftsführender Vorstand
§ 13	Erweiterter Vorstand
§ 14	Gesamtvorstand
§ 15	Delegiertenversammlung
§ 16	Schießsportleitung, Sportkommission
§ 17	Kreismusikausschuss
§ 18	Schützenjugend
§ 19	Kassenprüfer
§ 20	Ehrenrat
§ 21	Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmung und allgemeine Bestimmungen
§ 22	Bekanntmachungen
§ 23	Auflösung
§ 24	Daten und Datenschutz
§ 25	Mitgliedschaft im Landessportbund
§ 26	Schlussbestimmungen



- Der Fachverband für das Sportschießen -

#### Prolog

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen, umfassen gleichermaßen die männliche, weibliche und diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit, wurde auf die ausdrückliche Nennung aller drei Formen verzichtet.

§ 1

### Name und Sitz

1. Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) und gehört damit dem Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) an. Darüber hinaus ist er Mitglied im Landessportbund Niedersachsen (LSB).

Er führt den Namen

"Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e.V."

nachstehend KSV Celle genannt.

Der KSV Celle erkennt die Satzungen, die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Landessportbundes Niedersachsen an.

- 2. Die geographischen Grenzen des KSV Celle werden durch das Gebiet des Landkreises Celle vorgegeben.
- 3. Der KSV Celle hat seinen Sitz in Celle und ist im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.

§ 2

#### Zweck

Zweck des KSV Celle ist

- die F\u00f6rderung und \u00fcberwachung des Sportschie\u00dfens nach einheitlichen Regeln,
- die Regelung der Aus- und Fortbildung,
- die Einrichtung von Ligen und Klassen innerhalb des KSV,
- die Förderung des Musikwesens,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die F\u00f6rderung des Sch\u00fctzenbrauchtums,
- Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder beim Umgang mit Behörden, Institutionen und übergeordneten Verbänden und beim Umweltschutz,
- die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der überverbandlichen Schützentraditionen in der Öffentlichkeit im Bereich des KSV Celle.



- Der Fachverband für das Sportschießen -

§ 3

### Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- 1. Der KSV Celle ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 2. Der KSV Celle betreibt mit seinen Disziplinen im Schieß- und Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der Kreisschützenverband verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Hilfe.
- 3. Der KSV Celle tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbindet. Diese ergeben sich aus der Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden, deren aktuelle Fassung auf der NADA-Website eingesehen werden kann. Der KSV Celle ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) verpflichtet.
- 4. Der KSV Celle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Haushaltsmittel des KSV Celle dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV Celle fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 6. Sämtliche Mitglieder der Organe des KSV Celle sowie seine Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des KSV Celle entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden auf Grundlage der Reisekostenordnung ersetzt. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung beschließen, z.B. Ehrenamtspauschale.
- 7. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt zur Vorprüfung, bezüglich Erhaltung der Gemeinnützigkeit, vorgelegt werden.

§ 4

### Zuständigkeiten des Verbandes

- 1. Der KSV Celle ist zuständig für
  - die Durchführung und Kontrolle der Einhaltung der von den übergeordneten Verbänden vorgegebenen Regeln für das Sportschießen auf Kreisverbandsebene,
  - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht den übergeordneten Verbänden vorbehalten ist,
  - die Veranstaltung von Kreismeisterschaften und Kreisvergleichsschießen sowie die Meldung von Schützen zu den Landesverbandsmeisterschaften,
  - die Durchführung und Gestaltung des Kreisschützentages und der damit verbundenen Delegiertenversammlung,
  - die Nominierung und Betreuung seiner Kreiskader,
  - die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
  - Grundsatzfragen der Schützenjugend auf Kreisverbandsebene,
  - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisverbandsebene,
  - Grundsatzfragen der Schützentradition auf Kreisverbandsebene,



- Der Fachverband für das Sportschießen -

- die Unterstützung und Beratung der Behörden von Stadt und Landkreis Celle und im Kreisgebiet tätiger Organisationen in Fragen des Sportschießens,
- die Zusammenarbeit mit dem NSSV, dem DSB und dem LSB,
- die Behandlung der mit dem Sportschießen zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes auf Kreisverbandsebene.

Soweit der KSV Celle bzw. ein übergeordneter Verband für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell ein tätig werden der Mitglieder und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechenden Aktivitäten eine Abstimmung mit dem KSV Celle oder dem übergeordneten Verband.

- 2. Der KSV Celle regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine
  - Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der übergeordneten Verbände
  - Rundenwettkampfordnung
  - Jugendordnung
  - Ehrungsordnung
  - Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes
  - Geschäftsordnung der Kreisschießsportleitung
  - Geschäftsordnung des Kreismusikausschusses
  - Reisekostenordnung
  - Geschäftsordnung des Ehrenrates

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden mit Ausnahme der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der Rundenwettkampfordnung, vom Gesamtvorstand bestätigt.

§ 5

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

### **Mitgliedschaft**

- 1. Dem KSV Celle gehören Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- 2. Mitglieder können die im § 1 Ziff. 2 festgelegtem Gebiet ansässigen Schießsport treibenden Vereine, die Spielmanns-, Hörner-, Fanfaren- und Musikzüge werden.
- 3. Mittelbare Mitglieder des KSV Celle sind die den Mitgliedern gem. Ziff. 2 angehörenden Untergliederungen und deren Mitglieder und zwar die gemeinnützigen Schützenvereine sowie Schützenabteilungen in und von Sportvereinen, die den Schießsport pflegen. Diese besitzen gleichzeitig Mitgliedschaft im NSSV, DSB und LSB. Sie haben ihre Mitglieder auf diese Mitgliedschaft in ihren Satzungen zu verpflichten.
- 4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen, insbesondere um den KSV Celle, Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie haben, soweit ihre Ernennung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt, kein Stimmrecht im Gesamtvorstand und in der Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Gesamtvorstand nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende des KSV Celle zu Ehrenkreisvorsitzenden ernannte Personen. Ehrenkreisvorsitzende haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand und in der Delegiertenversammlung.



- Der Fachverband für das Sportschießen -

§ 7

### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des KSV Celle und der übergeordneten Verbände (NSSV, DSB, LSB) voraus. Die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder dürfen nicht denen des KSV Celle, des NSSV, des DSB und des LSB widersprechen.
- 2. Die Aufnahme als Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
- 3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des KSV Celle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des KSV

Celle innerhalb von 3 Monaten. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht der Beschwerde zu. Sie ist an den geschäftsführenden Vorstand des KSV Celle zu richten. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand auf seiner nächsten turnusgemäßen Sitzung.

4. Eine Vereinigung kann gemäß § 6, Ziff. 2 nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft beim Kreisschützenverband erwerben und erhalten. Zuwiderhandlung, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im KSV Celle, NSSV/DSB und im LSB.

§ 8

### Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den KSV Celle oder eines übergeordneten Verbandes vorbehalten sind.
- 2. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch ihre Delegierten sowie im Gesamtvorstand durch ihren dafür benannten Vertreter aus.
- In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl gemäß
- § 9 Ziff. 6 für das vorausgegangene Jahr, 31. Dezember, für jedes volle und angefangene Einhundertfünfzigste ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden.
- Die Delegierten werden von den Mitgliedern bestimmt. Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied seinen Beitrag und Umlagen nicht bezahlt hat.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des KSV Celle und des übergeordneten Verbandes in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
- 4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des KSV Celle in allen mit dem Schießsport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- 5. Die Mitglieder und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom KSV Celle und/oder übergeordneten Verbände durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.



- Der Fachverband für das Sportschießen -

- 6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom KSV Celle und/oder übergeordneten Verbänden durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
- 7. Die in § 8, Ziff. 3, 4 und 6 genannten Rechte können mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden.

§ 9

### Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KSV Celle, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand des KSV Celle anzuzeigen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
- 4. Die Mitglieder erkennen in gegenseitigem Interesse ein Informationsrecht der Organe des KSV Celle bzw. der übergeordneten Verbände an. Insbesondere sind sie verpflichtet, Mitglieder oder beauftragte Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes des KSV Celle oder eines übergeordneten Verbandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu verbandsrelevanten Belangen zu erteilen.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen mit Auslandsbezug den NSSV über den KSV Celle in geeigneter Weise zu informieren.
- 6. Die Mitglieder haben bis zum 06.01. eines jeden Jahres die Zahl Ihrer Mitglieder Stand 31.12. des Vorjahres zu melden und die festgesetzten Beiträge (DSB/NSSV/LSB/KSV Celle) und Umlagen bis zum 01.03. zu entrichten. Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge und gegebenenfalls Umlagen zu zahlen. Der Beschluss über die Höhe des Verbandsbeitrags und von Umlagen erfolgt in der Delegiertenversammlung des KSV Celle und gilt ab dem Folgejahr.

Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Mitglieder die im Laufe eines Jahres beitreten, sind unverzüglich zu melden. (Bereitstellung des Versicherungsschutzes). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01.01. des Folgejahres.

Umlagen dürfen nicht höher als der Jahresbeitrag des umlagepflichtigen Mitglieds sein.

7. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Mitglieder ist dem KSV Celle mit der Mitgliedermeldung (§ 9 Ziff. 6) mitzuteilen und jede zwischenzeitliche Änderung ist unverzüglich zu melden.

§ 10

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt schriftlich, per Einschreiben gegen Rückschein, der beim geschäftsführenden Vorstand des KSV Celle einzureichen ist. Sie ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.



- Der Fachverband für das Sportschießen -

Finanzielle Verpflichtungen sollen vor der Abmeldung erfüllt werden.

- 3. Ein Mitglied kann aus dem KSV Celle ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die Beiträge und Umlagen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand sind.
  - b) Verstöße gegen die anerkannten Satzungen und gegen die Sportordnung vorkommen,
  - c) das Ansehen des Schützenwesens und des KSV Celle geschädigt wird,
  - d) Beschlüsse des KSV Celle wiederholt nicht eingehalten werden,
  - e) es die Gemeinnützigkeit verliert. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem KSV Celle unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Mittelbare Mitglieder des KSV Celle können in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitgliedern ausgeschlossen werden
  - a) bei ehrunwürdigem Verhalten und bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens und des KSV Celle.
  - b) bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die anerkannten Satzungen und gegen die Sportordnung.
- 5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1 ergebenden Pflichten verstößt.
- 6. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, jedoch erst dann, wenn dem auszuschließenden Mitglied die Anschuldigung schriftlich, per Einschreiben gegen Rückschein, mitgeteilt wurde und Gelegenheit gegeben worden ist, schriftlich oder mündlich innerhalb von 28 Kalendertagen nach Eröffnung dazu Stellung zu nehmen.

Macht das Mitglied bis zu dem festgesetzten Termin keinen Gebrauch hiervon, kann die Entscheidung ohne weitere Anhörung erfolgen. Für den Ausschließungsbeschluss ist eine 2/3 Stimmenmehrheit des anwesenden Gesamtvorstandes erforderlich.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Zustellung per Einschreiben gegen Rückschein zu, die mit dem Datum der Zustellung beginnt und dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.

- 7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- 8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB, NSSV, LSB und des KSV Celle ergeben, verloren. Leistungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 11

### Organe und ständige Ausschüsse

- 1. Organe des KSV Celle sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand,
  - b) der erweiterte Vorstand,
  - c) der Gesamtvorstand,
  - d) die Delegiertenversammlung.
- 2. Ständige Ausschüsse des KSV Celle sind:
  - a) die Kreisschießsportleitung,
  - b) die Kreissportkommission,



- Der Fachverband für das Sportschießen -

- c) der Kreismusikausschuss,
- d) der Ehrenrat.
- 3. Die Organe und Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst. Die Geschäftsordnungen werden vom Gesamtvorstand bestätigt, mit Ausnahme der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der Rundenwettkampfordnung.

§ 12

### Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte aus und kann Aufgaben auf seine Mitglieder verteilen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Kreisvorsitzenden,
  - b) den beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - c) dem Kreisschatzmeister,
  - d) dem Kreisschriftführer,
  - e) dem Kreisschießsportleiter,
  - f) dem Kreisjugendleiter,
  - g) der Kreisdamenleiterin,
  - h) dem Kreismusikleiter,
  - i) dem Kreispressewart.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreisschatzmeister, je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den KSV.
- 3. Der Kreisvorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Delegiertenversammlung mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Kreisvorsitzende wird durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten.
- 4. Der Kreisschriftführer, oder ein zu bestimmender Protokollführer, hat über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes Protokolle anzufertigen. Der Kreisschriftführer oder der stellvertretende Kreisschriftführer hat entsprechend einer Arbeitsteilung über alle Sitzungen des erweiterten Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie des Kreisschützentages und der Delegiertenversammlung Protokolle anzufertigen, die von ihm und vom Leiter zu unterschreiben und den Mitgliedern der entsprechenden Gremien innerhalb von 28 Tagen zuzustellen sind.

Einwände gegen ein Protokoll sind innerhalb von 28 Tagen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über Einwendungen entscheidet das zuständige Gremium auf der nächsten turnusgemäßen Sitzung. Erfolgt kein Einwand innerhalb von 28 Tagen nach Zustellung, so gilt das Protokoll als genehmigt.

5. Der Kreisschatzmeister oder der stellvertretende Kreisschatzmeister verwalten, entsprechend einer Arbeitsteilung, das Vermögen des KSV Celle. Er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Eine Prüfung der Kasse und der Geschäftsbücher ist jährlich, möglichst im Januar durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Alle Kassen- und Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von 28 Tagen zuzustellen. Die Kassenberichte sind den Mitgliedern zusammen mit der Ladung zur Delegiertenversammlung bekannt zu geben.



- Der Fachverband für das Sportschießen -

- 6. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes steht das Recht zu, jederzeit in Gegenwart des Kreisschatzmeisters in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.
- 7. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so kann der geschäftsführende Vorstand im Bedarfsfall einen kommissarischen Vertreter einsetzen. Bei der nächsten Delegiertenversammlung ist das Amt durch Wahl zu besetzen. Die gewählte Person tritt in die laufende Amtsperiode seines Vorgängers ein.
- 8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren nach folgendem Rhythmus gewählt:
  - a) in den Jahren mit durch vier teilbarer Jahreszahl: der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister, der Kreisschießsportleiter, die Kreisdamenleiterin, der Kreispressewart.
  - b) in den übrigen Jahren mit gerader Jahreszahl: die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschriftführer, der Kreisjugendleiter, der Kreismusikleiter.

Sie bleiben grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei notwendigen Nachwahlen tritt der Bewerber in die laufende Wahlperiode ein. Die Gremien der Vereinsschießsportleiter, Damenleiter, Jugendleiter und Musikleiter haben für die Wahl der unter § 12, Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder ein Vorschlagsrecht.

- 9. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. Die Liste mit den Namen der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten wird dem Gesamtvorstand in seiner ersten Sitzung des laufenden Jahres zur Bestätigung vorgelegt. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich aus dem aktuell gültigen Verteilerschlüssel des Landesverbandes. Ersatzdelegierte müssen in ausreichender Anzahl gewählt werden. Die Wahldauer der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt 4 Jahre, und ist in dem Jahr durchzuführen, in dem turnusgemäß der Kreisvorsitzende gewählt werden muss.
- 10. In Ausnahmefällen, in denen eine zur Beschlussfassung notwendige Versammlung/Sitzung nicht durchgeführt werden kann (z. B. aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen) oder eine unaufschiebbare Eilbedürftigkeit besteht, können wirksame Beschlüsse im Umlaufverfahren dokumentiert herbeigeführt werden.

§ 13

### **Erweiterter Vorstand**

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister,
  - c) dem stellvertretenden Kreisschriftführer,
  - d) den beiden stellvertretenden Kreisschießsportleitern,
  - e) den beiden stellvertretenden Kreisjugendleitern,
  - f) der stellvertretenden Kreisdamenleiterin,
  - g) dem stellvertretenden Kreismusikleiter,
  - h) dem stellvertretenden Kreispressewart,
  - i) den beiden Kreisjugendsprechern.



- Der Fachverband für das Sportschießen -

2. Die Wahlen der unter b) bis i) aufgeführten erweiterten Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Delegiertenversammlung. Es gilt der gleiche Modus wie unter § 12, Ziff. 8, aufgeführten Regularien, jedoch um 2 Jahre versetzt.

Sie bleiben grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt.

3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in den laufenden Geschäftsabläufen der Fachbereiche.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden bei Bedarf zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen.

4. Zur Vorbereitung des Kreisschützentages wird im Januar eine Sitzung des erweiterten Vorstandes durchgeführt.

§ 14

#### **Gesamtvorstand**

- 1. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstandes fallen und besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
  - c) den Vorsitzenden der Mitglieder oder deren beauftragte Stellvertreter,
  - d) den Ehrenmitgliedern.
- 2. Der Gesamtvorstand soll vom Kreisvorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Kreisvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

Mit der schriftlichen Einberufung, die mit 14-tägiger Frist zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Gesamtvorstand muss vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich verlangt. Es müssen Zweck und Gründe für die Einberufung angegeben werden. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragsstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung in Briefform

- 3. Zum Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
  - b) Bildung von Sonderausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten.
  - c) Erledigung von Verbandsgeschäften, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder der Delegiertenversammlung obliegen.
  - d) Genehmigung von Änderungen der Geschäftsordnungen der Kreisschießsportleitung, des Kreismusikausschusses, der Kreisjugendleitung sowie der Ehrungs- und Reisekostenordnung.
  - e) Einstweilige Amtsenthebung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes, bis zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung.
  - f) Bestätigung der vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzten Mitglieder bis zur Wahl durch die Delegiertenversammlung § 12, Ziff. 7.
  - g) Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes.
  - h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
  - i) Festlegung der Reisekostenordnung.
  - j) Bestätigung der Sportkommission, § 16, Ziff. 2, b − k.
  - k) Vorschlag der Mitglieder des Ehrenrates.



- Der Fachverband für das Sportschießen -

- l) Bestätigung der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.
- m) Im Ausnahmefall, z.B. bei Pandemien, Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen, herbeiführen eilbedürftiger Beschlüsse im Umlaufverfahren, wie z.B. Genehmigung Haushaltsvoranschlag, Entlastung geschäftsführender Vorstand, Genehmigung der Rechenschaftsberichte.
- 4. Bei Beschlussfassung des Gesamtvorstandes entscheidet die einfache Mehrheit, siehe § 21.

§ 15

### <u>Delegiertenversammlung</u>

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KSV Celle. Sie soll grundsätzlich jährlich, spätestens bis zum Ablauf des 4. Monats nach Beginn des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom Kreisvorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Tagen schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung in Briefform.

In Ausnahmefällen, in denen eine Delegiertenversammlung im angegebenen Zeitraum nicht durchgeführt werden kann (z.B. aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen), kann die Delegiertenversammlung entweder virtuell durchgeführt oder aber verschoben werden.

- 2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes (§ 14 Ziff. 1)
  - b) den Delegierten der Vereine (§ 8 Ziff. 2)
- 3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes.
  - b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, sowie Wahl des unter § 13, Ziff. 1b) bis 1i) aufgeführten erweiterten Vorstandes, wobei der geschäftsführende Vorstand des KSV Celle bei der Entlastung nicht stimmberechtigt ist. Bei Einzelentlastungen ist der jeweils zu Entlastende nicht stimmberechtigt.
  - c) Wahl der Kassenprüfer.
  - d) Wahl des Ehrenrates.
  - e) Festsetzung des Verbandsbeitrages und Umlagen.
  - f) Genehmigung des vorzulegenden Haushaltsplanes und ggf. Nachtraghaushalts-planes.
  - g) Satzungsänderungen.
  - h) Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
  - i) Auflösung des KSV Celle.
- 4. Die Delegiertenversammlung wird vom Kreisvorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 5. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen schriftlich bis zum 15.01. eines Jahres dem KSV Celle, z. Hd. des geschäftsführenden Vorstandes, eingereicht sein.
- 6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des KSV Celle es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe des

Zweckes und der Gründe verlangen. Für eine außerordentliche Delegiertenversammlung beträgt die Einladungsfrist 14 Tage.



- Der Fachverband für das Sportschießen -

7. Anträge auf Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn die Anträge schriftlich bis zum 15.01. eines Jahres an den KSV Celle, z. Hd. des geschäftsführenden Vorstandes, vor Bekanntgabe der Tagesordnung zur Delegiertenversammlung, gestellt worden sind.

Der Punkt "Satzungsänderungen" muss besonders aufgeführt sein. Die Behandlung von Satzungsänderungen unter Punkt "Anträge" oder "Verschiedenes" ist nicht zulässig.

§ 16

### Kreisschießsportleitung, Kreisportkommission

Die Kreisschießsportleitung ist für alle Angelegenheiten des Schießsports und des allgemeinen Sports zuständig.

- 1. Die Kreisschießsportleitung besteht aus:
  - a) dem Kreisschießsportleiter,
  - b) den beiden stellvertretenden Kreisschießsportleitern,
  - c) dem Kreisjugendleiter,
  - d) den beiden stellvertretenden Kreisjugendleitern,
  - e) der Kreisdamenleiterin,
  - f) der stellvertretenden Kreisdamenleiterin.

Die Kreisschießsportleitung unter Vorsitz des Kreisschießsportleiters nimmt die Aufgaben eines Sportgerichtes war.

- 2. Die Kreisportkommission besteht aus:
  - a) den Mitgliedern der Kreisschießsportleitung,
  - b) dem Referenten für Gewehr,
  - c) dem Referenten für Pistole,
  - d) dem Referenten für Bogen,
  - e) dem Referenten für Vorderlader,
  - f) dem Referenten für Breitensport,
  - g) dem Referenten für EDV Sport,
  - h) dem Referenten für Leistungsnadeln,
  - i) dem Schriftführer,
  - j) dem Rundenwettkampfleiter,
  - k) dem Referenten für Aus- und Fortbildung.

Die Mitglieder der Kreisschießsportleitung und die Mitglieder der Kreissportkommission müssen Schießsportleiter mit gültiger Lizenz sein.

Die Mitglieder der Kreissportkommission b) bis k) werden von der Kreisschießsportleitung auf die Dauer von 4 Jahren benannt und vom Gesamtvorstand bestätigt. Sie müssen sich zu jeder vom KSV Celle ausgeschriebene Sportveranstaltungen zur Verfügung stellen.

3. Die Kreisschießsportleitung gibt sich in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, § 14 Ziff. 3, Buchstabe d).



- Der Fachverband für das Sportschießen -

§ 17

### Kreismusikausschuss

- 1. Der Kreismusikausschuss ist für alle Angelegenheiten der Spielmanns-, Hörner-, Fanfaren- und Musikzüge, einschließlich der Ausbildung, der Leistungsförderung durch Lehrgänge und für die Durchführung von Kreismusikfesten zuständig.
- 2. Der Kreismusikausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem Kreismusikleiter,
  - b) dem stellvertretenden Kreismusikleiter,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Ausbildungsleiter,
  - e) dem Dirigenten des Kreisspielmannszuges,
  - f) je einem Ausbilder für Flötisten und Trommler,
  - g) je einem Fachberater für Fanfaren- und Musikzüge.
- 3. Ausbildungsleiter und Ausbilder müssen den entsprechenden D 3 Lehrgang nachweisen.
- 4. Der Kreismusikausschuss gibt sich in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, § 14, Ziff. 3, Buchstabe d).

§ 18

#### **Schützenjugend**

- 1. Der Kreisjugendleiter sowie seine Stellvertreter bilden mit den Vereinsjugendleitern und den Jugendlichen der Mitgliedsvereine die Schützenjugend des KSV Celle.
- 2. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des KSV Celle aus.
- 3. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand genehmigt werden muss (§ 14, Ziff. 3, Buchstabe d).

§ 19

### **Kassenprüfer**

Die Kasse des KSV Celle wird mindestens einmal jährlich durch auf der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Insgesamt werden 3 Kassenprüfer gewählt. Mindestens zwei von ihnen führen die jährliche Kassenprüfung durch. Im Jahr 2015 werden ein Kassenprüfer für 2 Jahre und ein Kassenprüfer für 3 Jahre, ab 2016 wird jährlich ein Kassenprüfer für die Wahlzeit von 3 Jahren gewählt.

Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes dürfen nicht zum Kassenprüfer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Sie bleiben grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Neuwahl im Amt.



- Der Fachverband für das Sportschießen -

§ 20

### **Ehrenrat**

- 1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des KSV Celle wird ein Ehrenrat gebildet.
- 2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Zahl. Eine Blockwahl ist zulässig, wobei die Wahlgänge für die Mitglieder des Ehrenrates und die Ersatzmitglieder des Ehrenrates voneinander getrennt durchgeführt werden müssen. Sie bleiben grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Neuwahl im Amt.
- 3. Er wählt binnen 60 Tage nach der Delegiertenversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und erweiterten Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- 5. Ein Mitglied kann nicht mitwirken, wenn es an der zu behandelnden Sache beteiligt ist.
- 6. Der Ehrenrat gibt sich in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung (§ 14, Ziff.3, Buchstabe d).

§ 21

### Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

- 1. Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 2. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung von Mehrheitsverhältnissen nicht berücksichtigt und von der Gesamtzahl der maximal möglichen Stimmberechtigten abgezogen.
- 3. Auf Antrag von 25 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl oder Abstimmung schriftlich erfolgen. Bei Abstimmungen in der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes neben den Delegierten je eine Stimme.
- 4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmengleichheit dann entscheidet eine sofortige Stichwahl.
- 5. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 6. Die Delegiertenversammlung, die Gesamtvorstandssitzung, die erweiterte Vorstandssitzung und die geschäftsführende Vorstandssitzung kann in Präsenz oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung der einzelnen Gremien erfolgt durch Einwahl aller entsprechenden Gremienmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, in dem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- bzw. Telefonkonferenz teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der jeweiligen Versammlung und teilt diese in der Einladung zur jeweiligen Versammlung mit. Lädt der geschäftsführende Vorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so werden den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Versammlung die Einwahldaten für die Video- bzw. Telefonkonferenz per E-Mail mitgeteilt.



- Der Fachverband für das Sportschießen -

Bei einer virtuellen Versammlung können die Teilnehmer ihre Mitgliederrechte während der Video- oder Telefonkonferenz ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben (Briefwahl).

7. Der Kreisvorsitzende oder einer seiner Vertreter entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB gemäß § 12 dieser Satzung über die Eilbedürftigkeit eines Beschlusses im geschäftsführenden Vorstand, im erweiterten Vorstand und im Gesamtvorstand. Stellt der Kreisvorsitzende oder einer seiner Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB gemäß § 12 dieser Satzung die Eilbedürftigkeit fest, ist eine Beschlussfassung im dokumentierten Umlaufverfahren in allen Gremien mit Ausnahme der Delegiertenversammlung zulässig. In der Aufforderung zur Beschlussfassung und in der Dokumentation des Umlaufverfahrens sind die Gründe für die Feststellung der Eilbedürftigkeit darzulegen. Die Beschlussfassung der Eilbedürftigkeit ist abschließend und bedarf keiner Bestätigung. Ein Einspruchsrecht der weiteren Gremienmitglieder besteht nicht.

8. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

§ 22

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des KSV Celle erfolgen schriftlich, per E-Mail und per Internet.

§ 23

#### Auflösung

Die Auflösung des KSV kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von 28 Kalendertagen einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des KSV Celle ist nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das gesamte Vermögen dem Kreissportbund Celle zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden hat.

§ 24

### **Daten und Datenschutz**

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSV Celle werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband verarbeitet.
- 2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:
  - Personendaten (Name, Geburtstag usw.)
  - Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefonnummer usw.)
  - Kennnummern (Sozialversicherungsnummern, Steueridentifikationsnummer, Mitgliedsnummern, WBK-Nummern usw.)



- Der Fachverband für das Sportschießen -
- Bankdaten (Kontoverbindungen usw.)
- Kundendaten (Adressdaten usw.)
- Onlinedaten (IP-Adressen, Standortdaten usw.)
- Mitgliederdaten (Zuordnung zu Vereinen, Kreisverbänden, Landesverbänden, Daten zum Eintritt in den DSB, erhaltene Ehrungen usw.)
- Sportdaten (Erfolge, Ergebnisse, Zugehörigkeit zu Mannschaften, Start- und Ergebnislisten usw.)
- Gesundheitsdaten (medizinische Untersuchungen, Angaben zu Behinderungsklassifizierung usw.)
- Informationen zu Sportgeräten und Zubehör (Waffennummern, Hersteller und Ausrüsterangaben usw.)
- Gegebenenfalls waffenrechtliche Angaben
- Bildmaterial/Bewegtbilder

Andere personenbezogene Daten über unmittelbare oder mittelbare Mitglieder und über Nichtmitglieder werden vom KSV Celle nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen der Verarbeitung widersprechen.

- 3. Diese Informationen werden sowohl in dem EDV Systems des Niedersächsischen Sportschützenverbandes gespeichert, als auch in dem des KSV Celle. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter geschützt.
- 4. Die sich aus der DSGVO ergebenen Betroffenenrechte werden gewahrt.
- 5. In Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlich der KSV Celle personenbezogene Daten und Bilder/bewegte Bilder seiner unmittelbaren Mitglieder und mittelbaren Mitglieder auf seiner Homepage, im Norddeutschen Schützen, in der Deutschen Schützenzeitung, in der regionalen Presse, auf social-Media Kanälen (z.B. Facebook, Instagram, elektronische Medien).

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Ehrungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Bildmaterial/Bewegtbildmaterial anwesender Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten, beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind.

Hierzu gehören Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie im Falle von Sportmaßnahmen Einstufungen in Behindertenklassem.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Kreisgeschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos/Bewegtbildern seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Eine Streichung von personenbezogenen Daten aus Ergebnislisten erfolgt nicht.

Personenbezogene Daten von mittelbaren Mitgliedern (Funktionäre) werden veröffentlicht, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein/Verband die Kenntnisnahme erfordern.



- Der Fachverband für das Sportschießen -
- 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem durch die Satzung erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem KSV Celle nur erlaubt, sofern sie dem Datenschutzrecht abgeleitet werden kann, der KSV Celle aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ihm eine ausdrückliche Einwilligung durch die Betroffenen vorliegt.
- 7. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8. Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Datenunbefugten zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, unberechtigter Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Person aus ihrem Tätigkeitsfeld beim KSV Celle weiter.

§ 25

### Mitgliedschaft im Landessportbund

Gemäß Beschluss der Landesdelegiertenversammlung des NSSV vom 18. April 1998 ist die Mitgliedschaft im Landessportbund für folgende Mitglieder zwingend vorgeschrieben:

- 1. Alle Schießsport betreibende Vereinigungen, die nach der Sportordnung des DSB an Meisterschaften, Vergleichsschießen und Rundenwettkämpfen des KSV Celle, des NSSV und des DSB teilnehmen.
- 2. Alle entsprechenden Vereinigungen, die durch den Landessportbund geförderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des KSV Celle und des NSSV in Anspruch nehmen wollen.
- 3. Alle entsprechenden Vereinigungen, die Gelder aus Mitteln des Landes- oder Kreissportbundes bzw. der "Öffentlichen Hand" beantragen bzw. beanspruchen.
- 4. Die Mitgliedschaft im Landessportbund wird durch dessen Satzung geregelt.
- 5. Eine Vereinigung kann nur mit der Gesamtheit seiner Mitglieder eine Mitgliedschaft im Landessportbund beantragen und erhalten (siehe § 7 Ziff. 4 dieser Satzung).
- 6. Die Rechte der unmittelbaren Mitglieder, die keinen Schießsport gemäß der Sportordnung des DSB betreiben, werden im Paragraph § 8 Ziff. 1, 3, 4, 5 und 6 eingeschränkt.

§ 26

#### <u>Schlussbestimmungen</u>

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 09.02.2023 in Ahnsbeck beschlossen. Mit der Annahme und Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister tritt diese an die Stelle der Satzung vom 24.10.2022 29353 Ahnsbeck, den 09.02.2023